

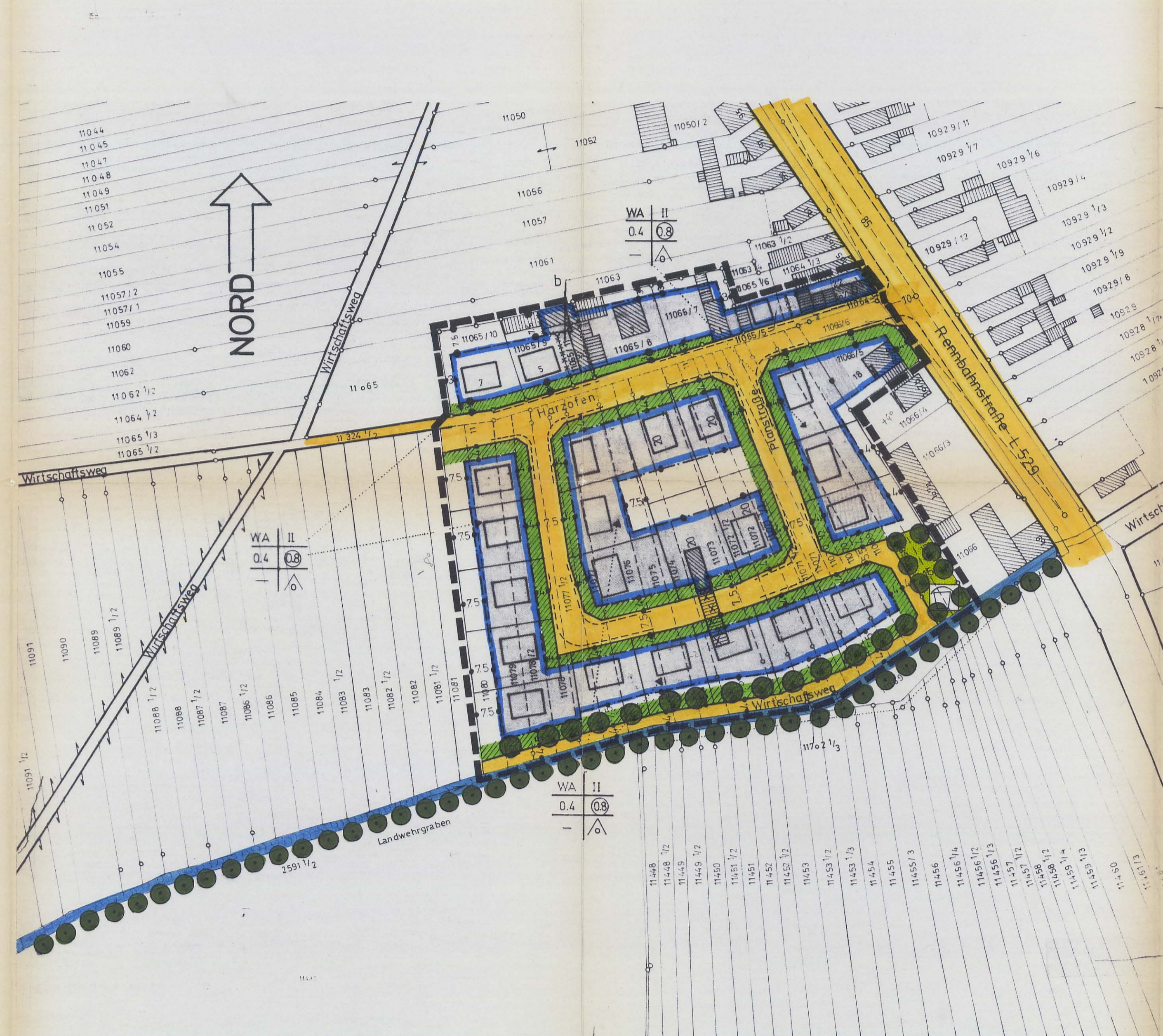
# Gemeinde Haßloch Bebauungsplan „Harzofen“

**Satzung**  
gemäß §§ 8-12 BBauG in Verbindung mit § 24 GemO Rheinland-Pfalz, §§ 123, 124 und 129 LBAuO vom 27.2.1974 und § 17 LPflG (Landespflegegesetz) in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl. S.37) sowie § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.10.1974 und § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 23.11.1979.

## Zeichenerklärung:

- WA** Allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO)
- Zur Bebauung mit Familienheimen vorgesehen
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,8** Geschosflächenzahl
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- b** Besondere Bauweise, Kettenbebauung siehe Schema
- Baugrenzen
- Verkehrsflächen (Straßen und Gehwege)
- Straßenbegrenzungslinie
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Kinderspielplatz
- Private Grünflächen
- Bäume 1. Ordnung
- Abgrenzung sonstiger, unterschiedlicher Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Ursprüngliche, aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Bestehende und geplante Grundstücksgrenzen
- Bestehende Wohngebäude mit Hausnummern
- Bestehende Nebengebäude
- Abzubrechende Nebengebäude
- Geplante Gebäude ohne Fließrichtung mit Hausnummern
- Sichtwinkel mit Maßangaben

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
	Bauweise



Füllschema der Nutzungsschablone

## Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 - 6 BBauG

in Verbindung mit den §§ 123 und 124 der LBAuO vom 27.2.1974.

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung und Abstände

- 1.1 Die im "Allgemeinen Wohngebiet" nach § 4 Abs. 3 BauNVO vom 15.9.1977 vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit auch nicht zulässig.
- 1.2 Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Werte des § 17 Abs. 1 BauNVO vom 15.9.1977 als Höchstwerte im Rahmen der LBAuO vom 27.2.1974 verbindlich.
- 1.3 Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 der LBAuO vom 27.2.1974 zu beachten.

### 2. Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen

- 2.1 Garagen und Nebengebäude sind mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie nach den Vorschriften der Landesbauordnung § 17 Abs. 7 zu errichten.
- 2.2 Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### 3. Dächer

- 3.1 Dachformen und Dachneigungen:  
Wohngebäude in offener Bauweise: Flach-, Sattel- oder Walddächer mit 0 - 45° Neigung  
Nebengebäude und Garagen: Flach-, Sattel- oder Walddächer mit 0 - 45° Neigung  
Wohngebäude in Kettenbauweise: Sattel- oder Walddächer mit 30 - 45° Neigung.  
Fließrichtung wie im Schema der Zeichenerklärung eingezeichnet.
- 3.2 Dachaufbauten  
Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden zulässig.
- 3.3 Dacheindeckung  
Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Dies gilt nicht für Flachdächer. Die Eindeckung benachbarter Gebäude darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

### 4. Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden bis zu einer Höhe von max. 1,00 m gemessen zwischen OK Geschosshöhe und OK Fußplatte zulässig.

### 5. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (OK Erdgeschoss-Fußboden) gemessen ab OK Gehweg darf 1,00 m nicht überschreiten.

### 6. Stellplätze

6.1 Die Stellplätze sind auf den Privatgrundstücken, möglichst vor der Garage anzuordnen.

6.2 Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.

### 7. Einfriedungen

7.1 Die Höhe der straßenseitigen und seitlichen Einfriedungen vor der Baugrenze darf das Maß von 1,10 m gemessen ab OK Gehweg nicht überschreiten. Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 0,30 m betragen.

7.2 Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer oder anderen störenden Materialien ist straßenseitig nicht zugelassen.

### 8. Grünordnung

gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BBauG in Verbindung mit § 17 LPflG (Landespflegegesetz) in der Fassung vom 5.2.1979 (GVBl. S.37)

#### 8.1 Pflanzungen im öffentlichen Bereich

Außer dem Kinderspielplatz von ca. 630 m<sup>2</sup> Größe im Südosten des Gebietes, sind keine weiteren öffentlichen Grünflächen ausgewiesen. Hierüber ist vor Beginn der Arbeiten ein gesonderter gründerischer Plan, unter genauer Angabe von Artenbezeichnung, Standort und Stückzahl, zu erstellen. Es sollen außer prokronigen schattenspendenden Bäumen auch noch Hecken und Hecken in Anpassung an den privaten Bereich angepflanzt werden, welche unter den Ziffern 8.3 und 8.4 auszuwählen sind, wobei berücksichtigt werden muß, daß nur für Spielplätze zulässige Pflanzenarten zur Anwendung kommen. Entlang des Landwehrgrabens ist als Überbewuchs eine Baumreihe 1. Ordnung aus der Aufstellung unter Ziffer 8.4 anzupflanzen.

#### 8.2 Pflanzungen im privaten Bereich

In privaten Bereich werden für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien bzw. Wirtschaftswegen und den Baugrenzen folgende Festsetzungen für Gehölzpflanzungen getroffen:  
a) Bei einer Vorkantentiefe bis 4,00 m ist mindestens ein Baum 2. Ordnung zu errichten, 10,00 m Frontlänge zu pflanzen.  
b) Außerdem ist in den hinteren Bereichen der Eckplätze zusätzlich jeweils ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen.  
c) Je 10 m<sup>2</sup> Vorkantentiefe ist mindestens ein Strauchgehölz zu pflanzen.

#### 8.3 Folgende Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

- Bäume 1. Ordnung:
- Acer platanoides - Spitzahorn
  - Acer pseudo-platanus - Bergahorn
  - Acer saccharinum - Silberahorn
  - Fagus sylvatica - Rotbuche
  - Picea excelsa - Rotfichte
  - Picea omorica - Serbische Fichte
  - Picea sitchensis - Sitkafichte
  - Pinus griffithii - Tränenleiefer
  - Platanus acerifolia - Platane
  - Quercus pedunculata - Stieleiche
  - Quercus pedunculata fastigiata - Winterlinde
  - Ulmus cordata
- Bäume 2. Ordnung:
- Acer samaritanense - Feldahorn
  - Amelanchier canadensis - Kanadische Felsenbirne
  - Carpinus betulus - Hainbuche
  - Ligustrum rhymatum - Sandorn
  - Malus baccata - Zierapfel
  - Picea pungens (Glauca Koster) - Blaufichte
  - Prunus avium (Pflaume) - Zierpflaume
  - Prunus cerasifera - Zwergkirsche
  - Rhus typhina - Esskastanie
  - Sorbus aucuparia - Eberesche
  - Syringa vulgaris - Weibere
  - Taxus baccata - Elbe

Für die Anlage tieferer Becken sollen verwendet werden:

- Berberitzen - Sauerkorn
- Chaenactis - Felsenrose
- Cotoneaster in Arten - Felsenrose
- Deutzia - Matulienstrauch
- Forsythia - Gelber Winterhalm
- Ligustrum (Palme) - Liguster
- Pinus montana - Kiefer
- Potentilla - Fingerstrauch
- Pyracantha - Feuerdorn
- Ribes - Zier-Steinweide
- Spiraea arguta - Schneestiele
- Spiraea japonica - Zwergstiele
- Tamarix pentandra - Erikräuter
- Taxus - Lehnbaum
- Thuja

Zur Ergänzung des zeit. überwachenden Überbewuchses an Landwehrgraben sind regelmäßig entlang des geplanten Wirtschaftsweges ein 3,00 m breiter Grünstreifen auf den privaten Grundstücksflächen ausgewiesen.

Hier ist je angefangene 10,00 m Grundstücksbreite mindestens ein Baum 1. Ordnung aus untenstehender Aufstellung zu pflanzen. Da es sich bei nachfolgender Aufstellung um landschaftgerechte, standorttypische Bäume 1. Ordnung handelt, sollten diese Arten auch in der Vorgartenflächen zur Anpflanzung kommen.

6.5 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig. Die Pflanzungen der Vorgärten an Straßeneinmündungen in den Sichtflächen dürfen nicht höher als 1,10 m erfolgen.

6.6 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 10 910 zu pflanzen.

6.7 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.

6.8 Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind Nutzgärten nicht zulässig.

6.9 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

## 8.2 Pflanzungen im privaten Bereich

In privaten Bereich werden für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien bzw. Wirtschaftswegen und den Baugrenzen folgende Festsetzungen für Gehölzpflanzungen getroffen:

- a) Bei einer Vorkantentiefe bis 4,00 m ist mindestens ein Baum 2. Ordnung zu errichten, 10,00 m Frontlänge zu pflanzen.
- b) Außerdem ist in den hinteren Bereichen der Eckplätze zusätzlich jeweils ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen.
- c) Je 10 m<sup>2</sup> Vorkantentiefe ist mindestens ein Strauchgehölz zu pflanzen.

#### 8.3 Folgende Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

- Bäume 1. Ordnung:
- Acer platanoides - Spitzahorn
  - Acer pseudo-platanus - Bergahorn
  - Acer saccharinum - Silberahorn
  - Fagus sylvatica - Rotbuche
  - Picea excelsa - Rotfichte
  - Picea omorica - Serbische Fichte
  - Picea sitchensis - Sitkafichte
  - Pinus griffithii - Tränenleiefer
  - Platanus acerifolia - Platane
  - Quercus pedunculata - Stieleiche
  - Quercus pedunculata fastigiata - Winterlinde
  - Ulmus cordata
- Bäume 2. Ordnung:
- Acer samaritanense - Feldahorn
  - Amelanchier canadensis - Kanadische Felsenbirne
  - Carpinus betulus - Hainbuche
  - Ligustrum rhymatum - Sandorn
  - Malus baccata - Zierapfel
  - Picea pungens (Glauca Koster) - Blaufichte
  - Prunus avium (Pflaume) - Zierpflaume
  - Prunus cerasifera - Zwergkirsche
  - Rhus typhina - Esskastanie
  - Sorbus aucuparia - Eberesche
  - Syringa vulgaris - Weibere
  - Taxus baccata - Elbe

Für die Anlage tieferer Becken sollen verwendet werden:

- Berberitzen - Sauerkorn
- Chaenactis - Felsenrose
- Cotoneaster in Arten - Felsenrose
- Deutzia - Matulienstrauch
- Forsythia - Gelber Winterhalm
- Ligustrum (Palme) - Liguster
- Pinus montana - Kiefer
- Potentilla - Fingerstrauch
- Pyracantha - Feuerdorn
- Ribes - Zier-Steinweide
- Spiraea arguta - Schneestiele
- Spiraea japonica - Zwergstiele
- Tamarix pentandra - Erikräuter
- Taxus - Lehnbaum
- Thuja

Zur Ergänzung des zeit. überwachenden Überbewuchses an Landwehrgraben sind regelmäßig entlang des geplanten Wirtschaftsweges ein 3,00 m breiter Grünstreifen auf den privaten Grundstücksflächen ausgewiesen.

Hier ist je angefangene 10,00 m Grundstücksbreite mindestens ein Baum 1. Ordnung aus untenstehender Aufstellung zu pflanzen. Da es sich bei nachfolgender Aufstellung um landschaftgerechte, standorttypische Bäume 1. Ordnung handelt, sollten diese Arten auch in der Vorgartenflächen zur Anpflanzung kommen.

6.5 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig. Die Pflanzungen der Vorgärten an Straßeneinmündungen in den Sichtflächen dürfen nicht höher als 1,10 m erfolgen.

6.6 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 10 910 zu pflanzen.

6.7 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht als Zufahrten benötigt werden.

6.8 Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sind Nutzgärten nicht zulässig.

6.9 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

#### Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BBauG

Das Planungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Nordgrenzen der Fl.-Nrn. 11 065/10, 11 065/9, 11 065/8 und 11 065/7 (Harzofen 7 bis 1), gleichzeitig Südgrenze Fl.-Nr. 11 063/2, Ostgrenze Fl.-Nr. 11 065/2 in südlicher Richtung (Harzofen 1), gleichzeitig Westgrenzen der Fl.-Nrn. 11 065 1/4 und 11 065 1/6, Nordgrenzen der Fl.-Nrn. 11 065 1/5 und 11 064 (Rennbahnstraße 107), Ostgrenze Fl.-Nr. 11 064 (Rennbahnstraße 107), Verbindungslinie zur Nordostecke Fl.-Nr. 11 066/5

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 21.4.1981.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.9.1981 angenommen. (Auslenungsbescheid gemäß § 2a Abs. 6 BBauG)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde im "Geschäftsanzeiger" am Freitag, dem 9.10.1981 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anmerkungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorbracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, dem 19.10.1981 bis einschließlich Donnerstag, dem 19.11.1981 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.1981 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Die Bedenken der Industrie- und Handelskammer vom 5.5.1981 wurden mit Schreiben vom 26.2.1982 zurückgenommen.

Die Änderung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung (§ 2a Abs. 7 BBauG) wurde vom Gemeinderat am 26.5.1982 beschlossen.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 25.3.1982, 5.4.1982, 15.4.1982 und 26.4.1982 benachrichtigt. Ihre Stellungnahme abzugeben.

Während der eingeschränkten Beteiligung nach § 2a Abs. 7 BBauG hat 1 Beteiligter Bedenken vorgebracht über die Gemeinde am 14.7.1982 entschieden hat.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 20.7.1982 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich den textlichen und gestalterischen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.7.1982 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 21.4.1981.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.9.1981 angenommen. (Auslenungsbescheid gemäß § 2a Abs. 6 BBauG)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde im "Geschäftsanzeiger" am Freitag, dem 9.10.1981 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anmerkungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorbracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, dem 19.10.1981 bis einschließlich Donnerstag, dem 19.11.1981 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.1981 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Die Bedenken der Industrie- und Handelskammer vom 5.5.1981 wurden mit Schreiben vom 26.2.1982 zurückgenommen.

Die Änderung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung (§ 2a Abs. 7 BBauG) wurde vom Gemeinderat am 26.5.1982 beschlossen.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 25.3.1982, 5.4.1982, 15.4.1982 und 26.4.1982 benachrichtigt. Ihre Stellungnahme abzugeben.

Während der eingeschränkten Beteiligung nach § 2a Abs. 7 BBauG hat 1 Beteiligter Bedenken vorgebracht über die Gemeinde am 14.7.1982 entschieden hat.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 20.7.1982 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich den textlichen und gestalterischen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.7.1982 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 21.4.1981.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.9.1981 angenommen. (Auslenungsbescheid gemäß § 2a Abs. 6 BBauG)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde im "Geschäftsanzeiger" am Freitag, dem 9.10.1981 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anmerkungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorbracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, dem 19.10.1981 bis einschließlich Donnerstag, dem 19.11.1981 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.1981 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Die Bedenken der Industrie- und Handelskammer vom 5.5.1981 wurden mit Schreiben vom 26.2.1982 zurückgenommen.

Die Änderung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung (§ 2a Abs. 7 BBauG) wurde vom Gemeinderat am 26.5.1982 beschlossen.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 25.3.1982, 5.4.1982, 15.4.1982 und 26.4.1982 benachrichtigt. Ihre Stellungnahme abzugeben.

Während der eingeschränkten Beteiligung nach § 2a Abs. 7 BBauG hat 1 Beteiligter Bedenken vorgebracht über die Gemeinde am 14.7.1982 entschieden hat.

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 20.7.1982 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich den textlichen und gestalterischen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.7.1982 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

## 1. Allgemeines

1.1 Der mit RE vom 6.3.1973, Az.: 433-11-DDW-Haßloch/F., genehmigte Flächennutzungsplan weist die Fläche dieses Bebauungsplanes als "Wohnbaufläche" aus.

1.2 Die nördliche Straßenseite des Harzofens ist auf eine Länge von ca. 150 m bereits bebaut. Damit die Straße auch auf der Südseite bebaut werden kann, ist es erforderlich, zur Neuordnung des Grund und Bodens, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ebenso ist es dringend notwendig, für die bereits bebauten Grundstücke den Kanal zu verlegen und die Straße auszubauen, wobei die Kosten hierfür nur bei beiderseitiger Bebauung tragbar sind. Um eine gerechte Verteilung der neu zu bildenden Bauplätze bei der Umlegung an die ca. 20 südlichen Angrenzler zu gewährleisten, wurden die gesamten Acker bis zum Landwehrgraben in das Planungsgebiet einbezogen.

1.3 Um die Voraussetzungen für eine Umlegung zu schaffen, hat der Gemeinderat am 20.9.1977 beschlossen, für den östlichen Bereich des Harzofens einen Bebauungsplan aufzustellen.

1.4 Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von ca. 1,84 ha, aufgeteilt in:  
Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ca. 1,37 ha,  
Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BBauG ca. 0,41 ha,  
Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 15 BBauG ca. 0,06 ha.

Eine Fläche von ca. 0,24 ha ist bereits bebaut.

1.5 Das Gebiet ist für die Wohnbebauung mit überwiegend freistehenden Einzelhäusern bis zu 2-geschossiger Bauweise vorgesehen.

1.6 Die Größe der Baugrundstücke liegt zwischen ca. 500 und ca. 710 m<sup>2</sup>.

1.7 Im vorliegenden Entwurf sind ca. 31 Wohneinheiten (WOE) ausgewiesen. Davon sind 6 WOE bereits erstellt.

1.8 Nach den Richtlinien über die Planung öffentlicher Kinderspielplätze werden ca. 0,75 m<sup>2</sup> Bruttofläche je Einwohner gefordert. Der Einzugsbereich für den Kinderspielplatz umfaßt ca. 31 Wohneinheiten (WOE), d.h. ca. 110 Einwohner (EW). Demnach sind bei 110 EW ca. 83 m<sup>2</sup> Bruttofläche erforderlich.

1.9 Der Kinderspielplatz ist mit ca. 630 m<sup>2</sup> ausgewiesen, also groß genug, um auch noch die umliegenden, bereits bebauten Gebiete zu versorgen.

1.10 Die Erschließung des Gebietes erfolgt sehr verkehrsgünstig über den zu verbreiterten Wirtschaftsweg "Harzofen" mit Anbindung an die Rennbahnstraße (L 529). Der südliche Bereich wird durch eine Ringstraße erschlossen, wobei entlang des Landwehrgrabens ein Wirtschaftsweg für Reinigungsarbeiten vorgesehen wird.

## 2. Versorgung und Abwasserbeseitigung

Die Versorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt über das zu erweiternde örtliche Versorgungs- und Abwasseretz. Im Gesamterwartung der Kanalisation Haßloch ist das Planungsgebiet bereits enthalten.

## 3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Für die gesamten Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 450.000,-DM. Der Harzofen ist bereits kanalisiert und ausgebaut.

## 4. Bodenordnende Maßnahmen

Die Umlegung des Gebietes erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

## 5. Erschließung des Baugebietes

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt nach Rechtskraft der Umlegung, sofern keine andere Regelung über eine frühere Erschließung mit den Beteiligten getroffen wird.

## 6. Bebauung der Grundstücke

Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

## Verfahrensablauf:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.9.1977 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 im "Geschäftsanzeiger" (Lochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 7.10.1977 bekanntgemacht.

Die vorgemachte Lochzeichnung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am Freitag, dem 8.12.1978 in "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG wurde am Dienstag, dem 19.12.1978 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 21.4.1981.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.9.1981 angenommen. (Auslenungsbescheid gemäß § 2a Abs. 6 BBauG)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde im "Geschäftsanzeiger" am Freitag, dem 9.10.1981 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anmerkungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorbracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, dem 19.10.1981 bis einschließlich Donnerstag, dem 19.11.1981 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.1981 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Die Bedenken der Industrie- und Handelskammer vom 5.5.1981 wurden